

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Mai 1952

477/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Neuwirth, Dr. Stüber und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen durch sühnepflichtige Kriegsopfer.

-.-.-

Bereits mit ungerem in der Nationalratssitzung vom 20. Juni 1951 eingebrachten Antrag 70/A auf Abänderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes vom 14.7.1949 haben wir beantragt, der Nationalrat wolle § 60 KOVG., weil verfassungswidrig, rückwirkend mit 1. Jänner 1950 aufheben; denn diese einfache Gesetzesbestimmung schloss sühnepflichtige Personen entgegen dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz von den Versorgungsleistungen nach dem KOVG. aus. Dieser Initiativantrag wurde vom Nationalrat bisher nicht erledigt.

Jedoch hat seither der Verf. GH. mit Erk.v. 20.12.1951, G 4/51/8, den § 60 KOVG. als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung trat aber erst am Tage der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30.1.1952 im Bundesgesetzblatt, nämlich am 29.2.1952, in Kraft.

Nach einem Bericht der "Salzburger Nachrichten" vom 5. Mai 1. J., Seite 1: "Hilfe für belastete Kriegsopfer", erhalten jedoch die von dem verfassungswidrigen § 60 KOVG. Betroffenen dennoch keine Versorgungsleistungen, weil die Anmeldefrist für Ansprüche auf Versorgungsleistungen bereits am 31.12. 1951 abgelaufen sei.

Indes bestimmt § 50 KOVG., dass der Lauf der Anmeldefrist solange gehemmt ist, als der Versorgungsberechtigte aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Geltendmachung seines Anspruches gehindert ist. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die üblichen Folgen einer als verfassungswidrig anerkannten Bestimmung nicht von den hier von Betroffenen, sondern von den für die verfassungswidrige Bestimmung Verantwortlichen, d.h. die Bundesregierung, der Nationalrat und Bundesrat der V.GR, der Bundeskanzler und der Bundespräsident, zu verantworten sind.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Mai 1952

Bei weitherziger, gerechter und sozialer Auslegung des Gesetzes müssten daher die bis 29.2.1952 durch die verfassungswidrigen Bestimmungen des § 60 KOVG. an der Geltendmachung ihrer latenten Versorgungsansprüche Gehinderten auch jetzt noch ihre Versorgungsansprüche erfolgreich geltend machen können.

Ja es sollte, um den ihnen durch schuldhafte Rechtsverletzung zugefügten Schaden wiedergutzumachen, § 60 KOVG. im Sinne unseres Antrages vom 20.6.1951 rückwirkend ab 1.1.1950 aufgehoben werden, sodass die Geschädigten die Versorgungsleistungen von diesem Zeitpunkte nachgezahlt bekommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1.) Ist die erwähnte Meldung der "Salzburger Nachrichten" richtig?
- 2.) Ist der Herr Minister bereit, in geeigneter Weise - allenfalls durch eine Regierungsvorlage - dafür zu sorgen, dass die durch die verspätete Aufhebung des § 60 KOVG. Geschädigten
 - a) die ihnen nach dem KOVG. gebührenden Versorgungsleistungen chestens auch dann erhalten, wenn sie ihren Anspruch erst nach dem 31.12.1951 geltend gemacht haben oder noch geltend machen,
 - b) diese Versorgungsleistungen für die Zeit ab 1.1.1950 nachgezahlt bekommen?

-.-.-.-.-